

## Wie geht es weiter nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts?

# Selbstbestimmung auch beim Sterben

Vor über zweieinhalb Jahren hat das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung zum Thema „Sterbehilfe“ verkündet<sup>1)</sup>. „Karlsruhe“ hat damals, unmittelbar vor Beginn der Corona-Epoche, das Gesetz kassiert, mit dem jeglicher organisierter, fachlich qualifizierter Beistand zum Suizid – beispielsweise durch sogenannte „Sterbehilfe-Vereine“ – faktisch unterbunden worden war. Das höchste deutsche Gericht hat damit zugleich Rechtsgeschichte geschrieben.<sup>2)</sup>

### Zunächst ein Blick zurück: Worum geht es?

Es gibt im menschlichen Leben nur eine unumstößliche Gewissheit: Wir sind sterblich. Alles andere im Leben kann geschehen, es muss aber nicht so sein. Und auf Vieles können wir sogar Einfluss nehmen. Aber sterben müssen wir alle. Ungewiss ist nur, wann und auf welche Weise wir zu Tode kommen.

Zum Änderbaren gehört: Unsere säkulare Gesellschaft bemüht sich nach Kräften, den Menschen ein Sterben in Würde, wenn möglich in vertrauter Umgebung und so schmerzfrei wie möglich zu erlauben. Das war einmal anders und manche Zeitgenossen wollen gern zurück in die Zeiten, als Schmerzen als gottgewollt betrachtet und Menschen, die ihrem Leben selbst ein Ende setzten, als Sünder an der Friedhofsmauer verscharrt wurden.

Bei der Diskussion über ein „Sterben in Würde“ wird häufig von „Sterbehilfe“ gesprochen. Dieser Begriff weckt nicht nur bisweilen falsche Assoziationen – manche Menschen denken an die (verbotene) Tötung auf Verlangen oder gar an Euthanasie. Sondern darunter verstehen die Menschen zwei unterschiedliche Arten des Umgangs mit dem Tod:

- Da geht es einmal um die menschliche Zuwendung und die Begleitung beim Sterben, um die „Palliativmedizin“. Das lateinische Wort „Pallium“ – auf Deutsch: „Mantel“ – sagt gut, worum es sich handelt: Der sterbende Mensch kann nicht mehr geheilt werden, sondern wird nur noch „ummantelt“.
- Der Begriff „Sterbehilfe“ wird aber auch benutzt, um die Beihilfe zum Suizid zu bezeichnen, also die Unterstützung von Menschen, die ihrem Leben selbst ein Ende setzen, die Hand an sich legen wollen.

Beide Formen der „Sterbehilfe“, die Hilfe beim Sterben und die Beihilfe zum Sterben, standen jahrzehntelang fast unversöhnlich gegeneinander – und manche denken immer noch im Freund-Feind-Schema:

- Hier die guten „Lebensschützer“, die Hospize bauen und Todkranke liebevoll, palliativ pflegen,
- und dort die bösen „Selbstmordhelfer“, die gegen göttliche Befehle und die guten Sitten handeln.

### Die Schlachten der Vergangenheit sind überholt

Dieser Gegensatz ist heute vielfach überholt. Viele – vermutlich sogar die meisten – Beteiligten denken längst ganz anders; sie sind Verbündete:

- Viele Betreiber\*innen der Hospize, die ursprünglich von engagierten Christen geschaffen wurden, aber längst überkonfessionell, ökumenisch und tatsächlich „säkular“ arbeiten,
- die meisten Befürworter\*innen des assistierten Suizids

○ und auch die meisten Palliativmediziner\*innen sind sich heute im Ziel einig: Jeder Mensch hat das Recht und soll die notwendige Hilfe erhalten, um in Würde und selbstbestimmt zu sterben.

Sie alle hatten die Hoffnung, dass mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 26.2.2020 eine neue Zeit angebrochen ist. Damals entschied das höchste deutsche Gericht, der fünf Jahre zuvor ins Strafgesetzbuch hineingeschobene § 217, der seitdem die „geschäftsmäßige“ Beihilfe zum Suizid kriminalisierte, sei verfassungswidrig und nichtig, denn das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Ausdruck persönlicher Autonomie umfasse ein „Recht auf selbstbestimmtes Sterben“.

### Die Kernsätze der Entscheidung

Das Verfassungsgericht entschied: „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen und hierbei auf die freiwillige Hilfe Dritter zurückzugreifen. Die in Wahrnehmung dieses Rechts getroffene Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.“

Das Verbot der „geschäftsmäßigen Förderung“ der Selbsttötung (§ 217 StGB) verstoße gegen das Grundgesetz und sei nichtig, weil es die Möglichkeit einer assistierten Selbsttötung faktisch weitgehend entleere. Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben sei nicht auf schwere oder unheilbare Krankheitszustände oder bestimmte Lebens- und Krankheitsphasen beschränkt. Es bestehe in jeder Phase menschlicher Existenz.

Damit ist 2020 mehr geschehen, als die Antragsteller\*innen erwartet hatten. Denn diese Definition schließt auch den „Bilanz-Suizid“ ein, mit dem ein „Lebensatter“, entscheidungs- und äußerungsfähiger Erwachsener sein Leben beendet, ohne sich hierzu beispielsweise durch heftigste Schmerzen oder eine totale körperliche Lähmung genötigt zu sehen.

### Sommer 2022: Es kommt Bewegung in die Sache

„Karlsruhe“ hat also den vor 2015 geltenden Rechtszustand wieder hergestellt: Der Suizid und damit auch die Beihilfe sind straffrei. Aber es gibt nach wie vor eine Reihe von gesetzlichen, standesrechtlichen und administrativen Hindernissen, die für alle Beteiligten, vor allem für die Suizidwilligen, ihre Angehörigen, die Ärzteschaft und das medizinische Personal sowie die genannten Vereine, unbefriedigend waren und weiterhin sind. Das Verfassungsgericht hat deshalb in seinem Beschluss von 2020 einen Katalog von Punkten benannt, die geklärt werden könnten. Dem Gesetzgeber sei nicht untersagt, die Suizid-Beihilfe zu regulieren. Ihm stehe ein breites Spektrum offen, beispielsweise die Einführung von Aufklärungs- und Wartepflichten, Erlaubnisvorbehalte (Zuverlässigkeit der Anbieter), ein Verbot besonders gefahrträchtiger Suizidhilfe, der Nachweis der Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit des Sterbewunsches oder auch die strafrechtliche Sanktionierung von Verstößen. Vor allem

müsste das geltende Berufsrecht der Ärzte und Apotheker angepasst werden, das die Beihilfe Leistenden teilweise faktisch immer noch mit Berufsverbot bedroht. Unter Berufung auf das Betäubungsmittelgesetz weigert sich die zuständige Behörde nach wie vor, todkranken oder aus eigenem, freiem Entschluss sterbewilligen Menschen Zugang zur „friedlichen Pille“ (zum Beispiel zu Natrium-Pentobarbital) zu gewähren, deren Erwerb und Besitz gegenwärtig in Deutschland strafbar ist.

Doch es bedarf nicht unbedingt einer gesetzlichen Neuregelung der übrigen Begleitumstände. Denn die geltenden Gesetze erfüllen bereits heute die Aufgabe, beispielsweise zu verhindern, dass es leichthin zu unüberlegten, aus psychischen Störungen oder aus jugendlicher Unwissenheit resultierenden Selbsttötungen kommt. Und neben den „wohlüberlegten“ gibt es auch viele spontane Suizide: aus Verzweiflung, aus Angst vor Verfolgung oder Strafe – und nicht selten ist ein „misslungener“ Versuch in Wirklichkeit ein Hilfeschrei. Das zeigt sich u.a. daran, dass den jährlich rund 90.000 Suizidversuchen in Deutschland 10.000 vollendete Suizide gegenüberstehen.

Das Gericht betont, angesichts der „Unumkehrbarkeit“ des Suizids gebiete die Bedeutung des Lebens, eines „Höchstwerts innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung“, solchen Suiziden entgegenzuwirken, die nicht von freier Selbstbestimmung und Eigenverantwortung getragen seien. Der Gesetzgeber verfolge einen legitimen Zweck, wenn er Gefahren für die freie Willensbildung und die Willensfreiheit als Voraussetzungen autonomer Selbstbestimmung über das Leben entgegentreten wolle. Wie bisher ist also bei einer „Selbstgefährdung“, zum Beispiel in einer schweren Depressionsphase, aufgrund der bestehenden Gesetze eine Zwangseinweisung möglich – wenn auch sehr selten.

Insofern ist durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht zur Suizidbeihilfe kein rechtsfreier Raum entstanden. Deshalb haben die in der Diskussion besonders umstrittenen Sterbehilfe-Organisationen inzwischen ihre Tätigkeit wieder aufnehmen können. Jährlich helfen sie seit 2020 wieder mehreren Hundert Menschen bei der Selbsttötung – ganz offenbar unter Beachtung aller humanen und rechtlich gebotenen Kautelen.

### Was nun?

In der Koalitionsvereinbarung der Ampel-Regierung steht zur Suizidbeihilfe kein Wort. Weder hat die neue Bundesregierung Gesetzesvorschläge zur Regelung der offenen Fragen erarbeitet, noch haben die Koalitions- oder Oppositionsfraktionen Anträge vorgelegt. So bleibt, nicht zuletzt weil es sich um eine individuelle Gewissensentscheidung der Abgeordneten handelt, nur der Weg über sogenannte „Gruppenanträge“, über die der Bundestag – ähnlich wie bei der kürzlichen Abstimmung über eine allgemeine Impfpflicht – ohne Fraktionszwang entscheiden kann.

### Der aktuelle Stand

Derzeit (Juli 2022) befinden sich drei solche Gesetzesinitiativen auf dem Weg:

1. Der Gesetzesantrag einer Abgeordnetengruppe unter Federführung des SPD-Abgeordneten Lars Cantellucci (BT-Drucksache 20/904).
2. Ein Gruppenantrag unter Federführung der FDP-Abgeordneten Katrin Helling-Plahr (BT-Drucksache 20/2332)
3. Und schließlich hat die Abgeordnete Renate Künast gemeinsam mit anderen einen dritten Antrag eingebracht (BT-Drucksache 20/2293).<sup>3)</sup>

Diese drei Erst-Unterzeichner\*innen beziehungsweise die von ihnen angeführten Parlamentariengruppen hatten schon 2021 Vorläufer-Entwürfe der jetzigen Initiativen zur Diskussion gestellt, diese hatten aber wegen der Bundestagswahl nicht mehr behandelt werden können.

Unterzeichnet sind alle drei Anträge jeweils von einem breiten Spektrum von Abgeordneten aus den demokratischen Parlamentsfraktionen, sie lassen sich deshalb nicht eindeutig parteipolitisch zuordnen, sondern dieses Verfahren bildet ab, dass die Meinungen quer durch die Parteien/Fraktionen gehen. Beispielfür diese Diversität seien hier einige prominente

Exponenten der „Cantellucci“-Gruppe genannt: die Grünen Cem Özdemir, Katrin Göring-Eckardt und Claudia Roth, von der CDU/CSU-Fraktion Hermann Gröhe, Wolfgang Schäuble und Julia Klöckner, von der SPD Rolf Mützenich und Hubertus Heil sowie Petra Pau von den Linken. Ähnlich breit gefächert sind auch die Unterzeichner\*innen der beiden anderen Anträge.

Am 24. Juni 2022 hat der Bundestag die drei Anträge in einer offenen Diskussion erörtert, in der die Abgeordneten Gelegenheit hatten, ihre Motive und Überlegungen vorzustellen. Hierüber wurde in der Tagespresse, beispielsweise in den Tages- und Wochenzeitungen sowie im Fernsehen, berichtet; wir geben deshalb auf den folgenden Seiten nur einen kurzen Überblick über die drei Anträge und nehmen eine erste Einschätzung vor.

### 1.

#### Der Entwurf „Cantellucci“:

##### Ein neues Suizid-Verhinderungsgesetz ist geplant

Bereits die Überschrift: „Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Hilfe zur Selbsttötung und zur Sicherstellung der Freiverantwortlichkeit der Entscheidung zur Selbsttötung“ macht deutlich, dass es diesen – überwiegend religiös/christlich orientieren – Antragsteller\*innen darum geht, den vom BVG für nichtig erklärten § 217 StGB in neuer Fassung aufleben zu lassen. Sie wollen die Strafandrohung für die „geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung“ wieder ins Gesetz schreiben. Die Förderung des Suizids soll lediglich dann als „nicht rechtswidrig“ gelten, wenn die suizidwillige Person volljährig und „einsichtsfähig“ ist, wenn in einer fachärztlichen Untersuchung festgestellt wurde, dass das Sterbeverlangen „freiwilliger, ernsthafter und dauerhafter Natur“ ist und wenn eine umfassende Beratung stattgefunden hat. Straffreiheit soll auch gelten, wenn die Beihilfe „nicht geschäftsmäßig“ durch Angehörige oder nahestehende Personen erfolgt.

Nur in diesen Fällen sollen zur Selbsttötung geeignete Betäubungsmittel zur Verfügung gestellt werden dürfen. Zusätzlich soll mit einem neuen § 217a auch die Werbung für die Hilfe zur Selbsttötung strafbar werden. Damit würde außerhalb eines sehr engen Rahmens jede Suizidbeihilfe, vor allem der Beistand durch Sterbehilfe-Organisationen, faktisch unmöglich gemacht beziehungsweise (wieder) strafbar werden.

Als „höchst problematisch“ kritisierte der Zentralrat der Konfessionsfreien<sup>5)</sup> den Entwurf um Lars Castellucci, weil er das Urteil aus Karlsruhe „regelrecht ignoriert.“ Die in dem Gruppenantrag um den religionspolitischen Sprecher der SPD vorgesehenen Ausnahmen von der Strafbarkeit der Suizidbeihilfe seien so eng gezogen, dass auch der neue Entwurf die „autonomiefreudliche Wirkung“ des alten Paragraphen entfalte. Zudem sei aus der Orientierungsdebatte des Bundestags am 24.6.2022 (siehe unten) deutlich hervorgegangen, dass viele der Unterstützenden dieses Gesetzesvorhaben religiös begründen. Der verfassungswidrige Paragraph 217 sei 2015 maßgeblich von den Kirchen und ihren politischen Funktionären durchgedrückt worden. Auch der Castellucci-Entwurf könnte daher sowohl gegen das Verfassungsgebot des weltanschaulich neutralen Staates verstoßen, als auch explizit gegen das Urteil aus Karlsruhe, nach dem sich der Wille des Grundrechtsträgers einer Bewertung anhand religiöser Gebote entzieht.

### 2.

#### Der Entwurf „Helling-Plahr“:

##### Jeder darf Hilfe leisten und Beratungspflicht

Der Gesetzentwurf einer Abgeordnetengruppe unter Führung von Katrin Helling-Plahr (FDP), zu dessen Unterzeichnern auch Karl Lauterbach (SPD) gehört, sieht keine Strafandrohungen für die Beihilfe vor, sondern beschränkt sich inhaltlich darauf, das vom Grundgesetz garantierte und vom Gericht 2020 ausformulierte „Recht auf selbstbestimmtes Sterben“ rechtlich und organisatorisch zu ermöglichen; der Entwurf setzt dafür allerdings eine beträchtliche Anzahl von Kautelen fest. So soll es eine „ergebnisoffene“ und nicht bevormundende Beratung durch ein „ausreichendes, plurales Angebot“ von wohnortnahen, öffentlich geförderten Beratungsstellen geben, erst danach und unter Ein-

haltung bestimmter Fristen dürfen Ärzt\*innen die für den Suizid erforderlichen Medikamente verschreiben. „Jeder“ dürfe helfen, aber niemand solle verpflichtet werden können, Beihilfe zu leisten. Der Zentralrat der Konfessionsfreien hat den Gesetzentwurf um Katrin Helling-Plahr „in Teilen begrüßt“, vor allem, weil er nicht im Strafrecht angesiedelt sei. Aber mit der Einführung von Pflichtberatungen würden Sterbewillige bevormundet und gesetzliche Wartezeiten könnten sie in den gewaltsamen Suizid treiben. „Genau das muss aber verhindert werden!“, urteilte der Zentralrat der Konfessionsfreien. Zudem schaffe die im Entwurf vorgesehene Ermächtigung des Bundesgesundheitsministeriums, „das Nähere zur Suizidhilfe“ zu regeln, viel Unklarheit und erneute Gefahren der Einschränkung von Grundrechten.

### 3. Der Entwurf „Künast“: Differenzierung der Suizidanlässe und Hilfe durch Vereine

Auch der Entwurf unter Federführung der Grünen-Politikerin Renate Künast sieht die Zulässigkeit der Beihilfe zum Suizid durch „jedwede Dritte“ vor, unterscheidet sich aber insofern vom Entwurf Helling-Plahr, als zwischen zwei Suizidentengruppen unterschieden wird: Jenen, die in einer medizinischen Notlage aus dem Leben scheiden wollen (beispielsweise Schmerzpatient\*innen) und jenen, die das aus freiem Entschluss tun wollen (beispielsweise Bilanz-Suizid). Für die erste Gruppe sollen Ärzt\*innen zuständig sein und die notwendigen Medikamente verschreiben, eine gesonderte Beratungspflicht durch andere Personen oder Institutionen ist nicht vorgesehen. Wer zur zweitgenannten Gruppe von Suizidwilligen gehört, muss einer „zuständigen Stelle“ nach vorhergehender Beratung die Absicht „glaubhaft darlegen“, bevor unter Einhaltung von Fristen der Zugang zur „friedlichen Pille“ ermöglicht wird. Ausdrücklich wird in diesem Gesetzentwurf auch die Tätigkeit von Sterbehilfe-Organisationen beziehungsweise „geschäftsmäßiger Hilfeanbieter“ geregelt: Sie sollen für ihre Tätigkeit einer behördlichen Zulassung bedürfen.

Nach Auffassung des Zentralrats der Konfessionsfreien kommt der Gruppenantrag um Renate Künast den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts am nächsten, dennoch weiche auch er davon ab: Das Urteil des BVerfG untersage dem Gesetzgeber ausdrücklich die Bewertung der Motive für einen freiverantwortlichen Suizid, aber genau diese Bewertung sehe der Entwurf um Renate Künast vor. Sterbewillige zur Begründung oder Rechtfertigung zu zwingen, widerspreche dem liberalen Geist dieses bahnbrechenden Urteils, denn dieses sei ein echter Paradigmenwechsel: weg von der Gnade der Erlösung Schwerstkranker hin zum Grundrecht auf Autonomie für alle, das aus dem Menschenbild des Grundgesetzes hervorgehe, das auf Selbstbestimmung und Eigenverantwortung beruhe: „Eine Selbsttötung mag anderen unverständlich erscheinen, tragisch, vielleicht verachtenswert“, aber das sei für die Gesetzgebung unerheblich. Die Straflosigkeit der Selbsttötung und der Hilfe dazu stünden laut BVerfG-Urteil nicht zur freien Disposition des Gesetzgebers.

### Wie geht es weiter?

Nach einer ersten „Orientierungsdebatte“ am 24. Juni ist das Parlament in die konkrete Antragsbehandlung eingestiegen; es werden jetzt die Ausschussberatungen und gegebenenfalls auch Anhörungen folgen, bis schließlich festgestellt wird, welcher Gesetzesbeschluss eine Mehrheit findet.

Dabei ist durchaus problematisch, dass sich – ähnlich wie 2015 – die Befürworter\*innen eines Sterbehilfegesetzes, also die Gruppen um Helling-Plahr und Künast, erneut nicht auf einen gemeinsamen Entwurf einigen konnten. Weil die „progressiven“ (eher

säkular orientierten) Kräfte sich seinerzeit nicht verbündeten, haben sich vor sieben Jahren die Gegner\*innen der Suizidbeihilfe durchsetzen können. Es besteht deshalb die reale Gefahr, dass der „Cantellucci“-Antrag trotz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.2.2020 eine Mehrheit finden könnte. Ein erneutes faktisches Beihilfe-Verbot würde zwar sofort wieder in Karlsruhe landen und voraussichtlich wieder gekippt werden, aber die „Lebensschützer-Fraktion“ würde ein paar Jahre Zeit gewinnen, in welchen den Suizidwilligen zum zweiten Mal nur die Wahl bliebe, zum Sterben in die Schweiz zu reisen oder sich in einem „harten Suizid“ auf grausame Weise das Leben zu nehmen oder hilflos und elend auf einen „natürlichen Tod“ zu warten.

Allerdings: Auch die Entwürfe „Helling-Plahr“ und „Künast“ sind verfassungsrechtlich problematisch, auch sie stellen untaugliche und rechtlich angreifbare Hindernisse für Suizidwillige und die Beihilfe Leistenden auf. Auch sie werden deshalb, sollten sie Gesetz werden, vor den Karlsruher Richter\*innen landen (und scheitern). Es lohnt sich deshalb für alle, die sich näher mit den Rechtsfragen beschäftigen wollen, den Alternativ-Entwurf der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben anzuschauen, der sich auf ein Minimum von (notwendigen) Regelungen beschränkt, für dessen Einbringung sich aber bisher niemand im Bundestag erwärmen konnte. Mit diesem Entwurf will die DGHS, die ebenso wie die Giordano Bruno Stiftung dem Zentralrat der Konfessionsfreien<sup>4)</sup> angehört, deutlich machen, dass nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eigentlich keine neuen Gesetze notwendig sind – wenn aber die Abgeordneten des Deutschen Bundestags ein Gesetz für erforderlich hielten, dann könnte es sich auf einige wenige Bestimmungen beschränken.<sup>5)</sup>

### Ein neues Gesetz ist unnötig

Was wirklich notwendig wäre, haben die Giordano Bruno Stiftung und weitere Organisationen Anfang 2022 im „Berliner Appell“ zusammengefasst (siehe nächste Seite). Unmittelbar vor der Orientierungsdebatte des Bundestags am 24.6.2022 hat sich zudem der Zentralrat der Konfessionsfreien an die Abgeordneten gewandt und betont, das Bundesverfassungsgericht habe 2020 jenen Rechtszustand wiederhergestellt, der bis zur Kriminalisierung der Suizidhilfe im Jahr 2015 über viele Jahrzehnte bestand, und damit Rechtssicherheit geschaffen. Mit der Debatte um eine Neuregelung der Suizidhilfe komme daher nicht nur ein schwieriges Thema auf die Abgeordneten zu, sondern auch ein unnötiges. Denn der Schutz des Lebens sei durch das Urteil und durch andere Strafgesetze bereits sichergestellt. Der Zentralrat hat den Abgeordneten zehn Fragen und Antworten zur Suizidhilfe vorgelegt, im Internet abrufbar unter: <https://konfessionsfrei.de/suizidhilfe/>.

- 1) Der Mitschnitt eines Vortrags von Michael Rux zu dieser Thematik bei der Freiburger Gruppe der Giordano Bruno Stiftung im Jahr 2020 ist auf der Homepage der Regionalgruppe Freiburg dokumentiert. Link: <https://gbs-freiburg.de/home>.
- 2) Der volle Text ist im Internet online abrufbar unter: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/02/rs20200226\\_2bvr234715.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/02/rs20200226_2bvr234715.html).
- 3) Die Anträge sind unter der jeweiligen Drucksachenummer auf der Homepage des Bundestags abrufbar (Link: <https://www.bundestag.de/drucksachen>).
- 4) Der Zentralrat der Konfessionsfreien ist ein Zusammenschluss säkularer Organisationen in Deutschland. Zu den Mitgliedsverbänden gehört auch die Giordano Bruno Stiftung. Kontakt: Zentralrat der Konfessionsfreien e.V., Wallstr. 61-65, 10179 Berlin, Telefon: +49 160 309 0309, E-Mail: [info@konfessionsfrei.de](mailto:info@konfessionsfrei.de), Internet: <https://konfessionsfrei.de>
- 5) Der Text ist im Internet abrufbar unter: <https://www.dghs.de/humanes-sterben/gesetze/gesetzentwurfe.html>

## Berliner Appell (2022)

# Zehn Forderungen für humane Suizidhilfe

Der Berliner Appell „10 Forderungen für humane Suizidhilfe in Deutschland“ wurde Anfang 2022 gemeinsam von der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben, DIGNITAS-Deutschland, dem Verein Sterbehilfe und der Giordano-Bruno-Stiftung veröffentlicht.

### 1. Kein neuer § 217

Suizidhilfe war in Deutschland seit 1871 erlaubt, bis der 2015 verabschiedete § 217 StGB die sogenannte «geschäftsmäßige» (das heißt: professionelle, auf Wiederholung angelegte) Suizidhilfe unter Strafe stellte. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Gesetz am 26. Februar 2020 für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Eine Auftragserteilung seitens des Bundesverfassungsgerichts, für ein neues Gesetz mit enger Regulierung und Bürokratisierung zu sorgen, liegt nicht vor. Zudem haben die praktischen Erfahrungen mit Freiverantwortlichkeit und Wohlerwogenheit im Bereich der professionellen Freitodbegleitung gezeigt, dass neue strafgesetzliche Regelungen nicht erforderlich sind. Wenn aber ein Gesetz nicht erforderlich ist, ist es erforderlich, kein Gesetz zu erlassen. Ein neuer § 217 StGB ist daher inakzeptabel. Einem Menschen bei der Wahrnehmung eines Grundrechts zu helfen, kann nicht strafbar sein.

### 2. Keine Pflichtberatung, aber ergebnisoffene Beratungsangebote

Pflichten bergen das Risiko, dass Menschen sich als bevormundet empfinden und das Gefühl haben, sich rechtfertigen zu müssen. Bereits die Inanspruchnahme von Beratung sollte der Selbstbestimmung unterliegen. Beratung, die reine Information zum Gegenstand hat und ergebnisoffen und auf weltanschauliche oder normative Beeinflussung verzichtet, ist Sache der individuellen Beziehung zwischen Ärztinnen und Ärzten und Antragstellenden. Da ein Medikament verschrieben und zur Verfügung gestellt wird, unterliegen mit den Organisationen zusammenarbeitende Ärztinnen und Ärzte der ärztlichen Aufklärungspflicht. Diese umfasst auch die Information über Alternativen zum Suizid.

### 3. Keine Wartezeiten

Professionelle Suizidbegleitung, unter Einbindung von Ärztinnen und Ärzten und unter Verwendung geeigneter Medikamente, erfüllt bereits die hinter Wartezeiten stehenden Intentionen. Ärztinnen und Ärzte können im Einzelfall, wo es ihnen erforderlich und angemessen erscheint, Wartezeiten ansetzen. Eine Übereilungsgefahr kann so praktisch ausgeschlossen werden. Gesetzliche Wartezeiten lassen sich mit Selbstbestimmung jedoch nicht vereinbaren. Sie können als Schikane empfunden werden, vor der leidende Menschen, die Stunden und Minuten zählen, zu schützen sind. Generelle Wartezeiten drängen Menschen zurück in unüberlegte, riskante Suizidversuche, während professionelle Suizidhilfe diese verhindern kann.

### 4. Ermöglichung der Verwendung von Natrium-Pentobarbital (NaP) in der Suizidhilfe

Es ist bekannt, dass NaP für den assistierten Suizid Vorteile bietet, weil es auch oral eingenommen werden kann und auch in dieser Form sicher anwendbar ist. In einem Gesundheitssystem, das beabsichtigt, Medikationen effektiv, zielgerichtet und mit einem Minimum an Nebenwirkungen einzusetzen, müssen die entsprechenden Medikamente für den Zweck des assistierten Suizids zugelassen werden. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 ist klar, dass die von dem Betäubungsmittelgesetz intendierte „notwendige medizinische Versorgung“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG) auch ärztliche Unterstützung bei freiverantwortlichem Suizid umfasst. Angesichts der Tatsache, dass das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte sich der gebotenen verfassungskonformen Anwendung des Betäubungsmittelge-

setzes bislang verschließt, ist der Gesetzgeber aufgefordert, durch eine klarstellende Anpassung dafür zu sorgen, dass Natrium-Pentobarbital ärztlich zum Zweck der Selbsttötung verschrieben werden kann.

### 5. Keine Diskriminierung von Menschen in Pflege- und Seniorenheimen

In hochbetagtem Lebensalter ist ein Eintritt in ein Pflege- oder Seniorenheim oft nicht zu vermeiden. Den Betroffenen in ihrem letzten Zuhause die Ausübung ihres Grundrechts vorzuenthalten, ist nicht mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vereinbar. Heimträger und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zwar entscheiden, dass sie keine Suizidhilfe anbieten und sich auch nicht daran beteiligen. Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflege- und Seniorenheimen muss die Ausübung ihres Rechts auf Inanspruchnahme von Suizidhilfe jedoch auch innerhalb der Einrichtung garantiert sein. Ärztinnen und Ärzten und Suizidhelferinnen und Suizidhelfern muss der Zugang zu Bewohnerinnen und Bewohnern auch zum Zweck der Suizidhilfe möglich sein, wenn diese es wünschen. Zu verlangen, dass Menschen ihr letztes Zuhause verlassen müssen, um anderenorts eine Suizidhilfe in Anspruch nehmen zu können, ist unmenschlich.

### 6. Unterscheidung von Suizidalität und dem freiverantwortlichen Entschluss, das eigene Leben zu beenden

Suizidalität ist eine Diagnose, die ein Krankheitsbild feststellt. Dauerhafte und wohlüberlegte Entscheidungen über das eigene selbstbestimmte Lebensende sind davon abzugrenzen.

### 7. Differenzierte Suizidstatistiken

Freitodbegleitungen sind in der Suizidstatistik gesondert auszuweisen. Diese sind von riskanten und unüberlegten Suiziden, bei denen Passantinnen und Passanten gefährdet oder die Traumatisierung von Lokführerinnen und Lokführern oder Feuerwehrleuten in Kauf genommen wird, zu unterscheiden.

### 8. Forschung zur Suizidhilfe

Über die Forderung nach differenzierten Suizidstatistiken hinaus ist eine staatlich finanzierte, weltanschaulich neutrale, evidenzbasierte Forschung zu Suizidhilfe und Prävention durch Möglichkeiten der Suizidhilfe unerlässlich.

### 9. Schluss mit der Unterstellung, Suizidhilfeorganisationen hätten kommerzielle Interessen

Hinweise auf kommerzielle Interessen in Verbindung mit professioneller Suizidhilfe rufen unzutreffende Vorstellungen hervor. Kosten für Suizidhilfe sind so bemessen, dass Professionalisierung und Einhaltung von Qualitätsstandards möglich sind.

### 10. Korrekte Berichterstattung über die aktuelle Rechtslage

Die in Deutschland seit 2020 wieder erlaubte «Hilfe zum Suizid» in Form professioneller Freitodbegleitungen unterscheidet sich von der verbotenen «Tötung auf Verlangen» dadurch, dass freiverantwortliche Suizidentinnen oder Suizidenten die «Tatherrschaft» bis zum Schluss innehaben. Eine gesetzliche Grauzone oder rechtsfreie Räume gibt es daher nicht. Fakt ist: Suizidhilfe kann in Deutschland stattfinden – und findet statt! Eine unsachgemäße Berichterstattung über die geltende Rechtslage verunsichert Bürgerinnen und Bürger, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, und ist unverantwortlich.